

SPORTVEREIN TOMERDINGEN 1929 e.V.

Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Haftung
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Hauptversammlung
- § 9 Beirat
- § 10 Vorstand
- § 11 Ansprechpartner für Kinder- und Jugendschutz
- § 12 Abteilungen
- § 13 Ordnungen
- § 14 Strafbestimmungen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 1929 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportverein Tomerdingen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register Nr. 351) eingetragen und hat damit den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Tomerdingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports unter Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- 2.2 Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand ist allerdings ermächtigt, gewisse Tätigkeiten (z.B. Putzen, Hausmeister, Trainer, Übungsleiter) zum Erhalt der Vereinsstätten und Sportbetrieb unter Berücksichtigung der Haushaltslage gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.
- 2.5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an.
- 2.6 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, sowie seine Übungsleiter, Trainer und Betreuer, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 2.7 Der Verein wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
- 2.8 Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft beginnt durch den Zugang des Aufnahmeantrages beim Verein und beträgt mindestens ein Jahr.

3.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft oder Beirats von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch

a) Tod

b) Austritt:

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (bis zum 31.10. eines jeden Jahres) zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmenden Regeln entsprechend.

c) Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

1. mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist.
2. die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
3. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
4. die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins, sowie Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufung einzulegen. Er ist zur nächstfolgenden Hauptversammlung einzuladen. Diese entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beiträge werden am Anfang des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft erhoben. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

4.1 Beiträge für Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Bei Nichterteilung einer Bank-Einzugsermächtigung wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von 5 EURO erhoben. Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet werden.

4.2 Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 5.4 Über 16 Jahre alte Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
- 5.5 Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Abteilungsordnungen sind hierbei zu beachten.
- 5.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Änderung der persönlichen Anschrift
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Änderung der persönlichen Situation. zB Volljährigkeit; Ende der (Schul)Ausbildung; etc.

§ 6 Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

- 8.1 Im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres wird die Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom repräsentativen Vorstandmitglied, bei dessen Verhinderung durch einen der Vorstände unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben und die Gegenstände der Beschlussfassung sind zu bezeichnen. Die Einberufung ist im Gemeindeblatt der Gemeinde Tomerdingen (Dornstadt) zu veröffentlichen.
- 8.2 Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastungen des Vorstands und der Mitglieder des Beirates
 - d) Beratungen und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und ggf. des Jugendleiters sowie die Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme Absatz 3, Ziffer 2)
 - h) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - i) Ernennung von Ehrenmitglieder
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 8.3 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung mit schriftlicher Begründung bei einem der Vorstände einzureichen. Sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Dornstadt bekanntzugeben. Später eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn ein früherer Abgabetermin aus berechtigten Gründen nicht möglich war.
- 8.4 Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 8.5 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.6 Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Vorstand der Geschäftsstelle zu protokollieren und vom Vorstand für die Geschäftsstelle zu unterschreiben. Bei Verhinderung unterschreibt einer der Vorstände.
- 8.7 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Tagesordnung, die vom Beirat zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 9 Beirat

- 9.1 Der von der Hauptversammlung zu wählendem Beirat besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstands
 - maximal vier weiteren Vereinsmitgliedern
 - dem Beirat gehören außerdem die Abteilungsleiter und wenn möglich ein Jugendsprecher an.

Wählbar sind alle über 18 Jahre alte Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme. Alle Mitglieder des Beirats werden für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl erforderlich.

- 9.2 Dem Beirat obliegt:
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über Maßnahmen, durch die eine Schuldenaufnahme erforderlich wird oder deren Kosten € 5000.- übersteigen.
 - die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Abteilungen
- 9.3 Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des repräsentativen Vorstandsmitgliedes. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll zu führen.
- 9.4 Eine Beiratssitzung ist mindestens alle 6 Monate vom repräsentativen Vorstandsmitglied oder Vorstand der Geschäftsstelle einzuberufen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Den Vorstand bilden:
- Repräsentatives Vorstandsmitglied
 - Vorstand für Finanzen
 - Vorstand der Geschäftsstelle
 - Vorstand für Vereinsorganisation
 - Vorstand für Veranstaltungen
- 10.2 Der Verein wird gerichtlich und in Rechtsgeschäften durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 10.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Hauptversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts
 - Aufstellung von Ordnungen zum Sportbetrieb und Betrieb der vereinseigenen Stätten
 - Organisations- und Veranstaltungsplanungen des Gesamtvereins

- 10.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des repräsentativen Vorstandsmitgliedes. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- 10.5 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann in der nächsten Hauptversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

§ 11 Ansprechpartner für Kinder- und Jugendschutz

Die Aufgabe für Kinder und Jugendschutz obliegt dem Vorstand.

§ 12 Abteilungen

- 12.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Gründung und Auflösung der Abteilungen werden durch den Beirat geprüft und bestätigt.
- 12.2 Die Abteilung wird mindestens durch den Abteilungsleiter oder einem Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsleitung). Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 12.3 Abteilungsleiter ggf. Stellvertreter, Jugendvertreter und Schriftführer werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit der Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein sich spezielle Ordnungen geben, die vom Beirat zu beschließen sind.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) schriftlicher Verweis
- b) finanzielle Entschädigung
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss.

Der Bescheid der Strafbestimmungen ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich zuzustellen. Das Nähere regelt die allgemeine Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 15 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie der Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuerst dem Vorstand berichten. Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Dies hat im I. Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 16 Datenschutz

- 16.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten, in Bild und Schriftform, über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 16.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 16.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes und der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich der Gemeinde Dornstadt zugedacht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden muss. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.